

Zu TOP 12

**Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.:** 175

**Beschlussvorlage Ausschuss für Soziales,
Jugend, Senioren, Kultur, Migration und Sport Nr.:** 69

Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Evangelischen Kindertagesstätten in Melsungen und des Erbbaurechtsvertrages der Kindertagesstätte Kutschengraben

Der Zweckverband für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder und die Evangelische Kirchengemeinde Melsungen sind Träger zweier Kindertagesstätten in Melsungen mit aktuell 11 Gruppen und 234 Betreuungsplätzen für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit.

Die bestehende vertragliche Regelung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde und der Stadt Melsungen über den Betrieb und die Förderungen geht zurück auf das Jahr 1995.

Im Zuge der Erweiterung der Kindertagesstätte „Lutherhaus“ um eine 4. Gruppe im Jahr 1998, der Erweiterung der Kindertagesstätte „Kutschengraben“ um ein Hortangebot im Jahr 2001 im benachbarten ehemaligen Renteigebäude sowie der stufenweisen Anhebung der städtischen Förderung und Freistellung der Erziehungsberechtigten von den Betreuungsgebühren im Regelbereich wurden in den zurückliegenden Jahren insgesamt vier Nachträge zu dem ursprünglichen Vertragswerk geschlossen.

Durch den Neubau und die Inbetriebnahme der neuen Kindertagesstätte „Kutschengraben“ am 20.12.2017 begehrt der Zweckverband für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder und die Evangelische Kirchengemeinde Melsungen eine „Veränderung der Defizitaufteilung bei den Betriebskosten der Evangelischen Kindertagesstätten Lutherhaus und Kutschengraben“ auf ein einheitliches Niveau beider Einrichtungen im Verhältnis von 90 % Stadt ab dem Jahr 2027 - 10 % Zweckverband/Evangelische Kirchengemeinde, der nicht gedeckten Betriebskosten. Bisher beträgt die städtische Förderung 85 % bei der Kindertagesstätte „Lutherhaus“ und 87,5 % bei der Kindertagesstätte „Kutschengraben“.

Um die Mehrbelastung für die Stadt abzumildern, wurde als Kompromiss ein stufenweiser Anstieg vom bisherigen Niveau bis zum Jahr 2027 um + 1 % pro Jahr für die Kindertagesstätte „Lutherhaus“ und + 0,5 % pro Jahr für die Kindertagesstätte „Kutschengraben“ verhandelt.

In den vergangenen Jahren betrug der städtische Anteil am Betrieb der beiden Evangelischen Kindertagesstätten:

Haushaltsjahr	Plan/Ist	Städtischer Förderbetrag
2016	Ist	814.668,54 €
2017	Ist	905.233,96 €
Inbetriebnahme der neuen Kindertagesstätte Kutschengraben		
2018	Ist	1.102.207,66 €
2019	Ist	1.045.558,28 €
2020	Ist	1.181.295,49 €
2021	Ist	1.056.549,43 €
2022	Ist	1.205.635,62 €
2023	Plan*	1.378.000,00 €
2024	Plan*	1.890.000,00 €

*erhöhter Defizitausgleich bereits berücksichtigt.

Ausgehend von den Istzahlen des Jahres 2022 wird eine Anhebung der städtischen Förderung auf einheitlich 90 % für beide Kindertagesstätten eine Mehrbelastung von rund 35.000 € zur Folge haben, wobei auf die Kindertagesstätte Lutherhaus 17.000 € und Kindertagesstätte Kutschengraben nach derzeitigen Berechnungen 18.000 € entfallen.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf des Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätten „Lutherhaus“ und „Kutschengraben“ in Melsungen beinhaltet die vom Zweckverband für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Melsungen begehrte Anhebung des städtischen Förderbetrages neben den notwendigen redaktionellen Änderungen und Inhalten der vier Nachträge. Die neue vertragliche Vereinbarung soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

In diesem Zuge ist vorgesehen, den Erbbaurechtsvertrag aus dem Jahr 1969 neu zu fassen. Bekanntlich wurde im Jahr 2018 das alte Gebäude der Kindertagesstätte „Kutschengraben“ abgerissen und auf diesem Areal die neue Außenanlage sowie auf dem Nachbargrundstück die neue Kindertagesstätte errichtet. Auch hierzu ist ein Entwurf erarbeitet worden, der als Anlage beigefügt ist. Zur Klarstellung sei drauf hingewiesen, dass sich beide Grundstücke im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde befinden und das Gebäude der Kindertagesstätte auf Kosten der Stadt Melsungen errichtet wurde und somit Eigentum der Stadt ist.

Die Evangelische Kirchengemeinde Melsungen wird unverändert auf die Zahlung eines Erbbauzinses für das Grundstück verzichten, auf dem die Außenanlage der Kindertagesstätte neu gestaltet wurde. Für das Grundstück, auf dem die neue Kindertagesstätte „Kutschengraben“ errichtet wurde, soll rückwirkend ab dem Jahr 2018 ein schuldrechtlicher Erbbauzins in der Höhe von 1.200 € jährlich durch die Stadt gezahlt werden, der sich ab dem Jahr 2024 – jeweils für 3 Jahre – um den Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) des Statistischen Bundesamtes erhöht. Der Erbbaupachtvertrag endet am 31.12.2089.

Beide Vertragswerke sind mit den Vertretern der Evangelischen Kirche bzw. dem Zweckverband „endverhandelt“.

Der Magistrat hat sich mit den Sachverhalten befasst und die nachfolgende Punkte der Vertragswerke als kritisch bewertet:

1. Die Erhöhung der Defizitaufteilung bei den Betriebskosten auf das Verhältnis von 90 % Stadt und 10 % Evangelische Kirchengemeinde.
2. Die Forderung der Evangelischen Kirchengemeinde, für das Grundstück, auf dem die neue Kindertagesstätte „Kutschengraben“ auf Kosten der Stadt errichtet wurde, einen schuldrechtlichen Erbbauzins jährlich zu zahlen.
3. Die vollständige Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für die Bauwerke und das Erbbaugrundstück, einschl. des Aufwuchses, durch die Stadt.

Der Magistrat legt die als Anlage beigefügten Vertragswerke dem Stadtparlament ohne konkrete Beschlussempfehlung vor.

Sollte sich eine Mehrheit für die Neufassung der in Rede stehenden Verträge über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätten „Lutherhaus“ und „Kutschengraben“ sowie des Erbbaupachtvertrages für die neue Kindertagesstätte „Kutschengraben“ finden, müsste der Magistrat zum Abschluss der Verträge durch die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich die Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Melsungen für ihre Integrative Kindertagesstätte auf die Stadt Melsungen zugekommen ist und ebenfalls die Anpassung der bisherigen städtischen Förderquote der nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten von 80 % auf 90 % begehrt. Zu gegebener Zeit wird hierzu eine separate Vorlage erstellt.

Melsungen, 06.11.2023

Der Magistrat
I/2 Wi/Hei 46-50-20/60



Markus Boucsein
Bürgermeister

Anlagen

